



## 5 **Keine Verlagerung des Justizvollzugs auf Länderebene**

**( Bezirk Oberbayern/ Bezirk Hannover / LV Bremen)**

(Fassung der Antragskommission in Zusammenfassung einzelner Anträge aus den oben genannten Bezirken und Landesverbänden)

10

Eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Bundesländer wird abgelehnt.

15

Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug auf Länderebene, wie es in der Föderalismusreform vorgesehen ist, muss auf jeden Fall aus dem Paket herausgenommen werden und weiterhin die Zuständigkeit beim Bund verbleiben.

20

Die SPD Bundestagsfraktion und die SPD - Vertreter im Bundesrat werden aufgefordert einer Grundgesetzänderung nicht zuzustimmen, sofern darin eine Übertragung der Gesetzgebungskompetenz für den Strafvollzug auf die Länder vorgesehen ist.

### **Begründung:**

25

Die Ziele und Forderungen der Föderalismusreform sind grundsätzlich begrüßenswert. Es gibt aber in einigen Punkten Korrekturbedarf. Der Justizvollzug darf nicht in seiner Gesetzgebungskompetenz dahingehend geändert werden, dass die Zuständigkeit den Ländern überlassen wird.

30

Es bestünde die Gefahr, dass die Länder künftig den hoch sensiblen Bereich nach Kassenlage, nach Stimmungslage an den Stammtischen oder nach wahltaktischen Überlegungen organisieren würden. Alle maßgeblichen Stimmen haben sich für die Beibehaltung der derzeitigen Zuständigkeitsverteilung im Strafvollzug ausgesprochen: Der Deutsche Richterbund, einhundert Strafrechtsprofessorinnen und Strafrechtsprofessoren, die Bundesrechtsanwaltskammer, der Deutsche Anwaltsverein, die Deutsche Bewährungshilfe,

35

der Bund der Justizvollzugsbediensteten, die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe und die Bundesvereinigung der Anstaltsleiter kritisieren die Übertragung der Zuständigkeit auf die Bundesländer.

5 Die Kompetenzverlagerung auf 16 Landtage würde bedeuten, dass das europäische Ziel, das Bemühen um gleiche Mindeststandards in den Mitgliedsstaaten mit der deutschen Regelung erschwert würde. Das Strafvollzugsgesetz hat sich seit seinem Bestehen bewehrt und ist auch im internationalen Vergleich anerkannt. Es würde einen Rückschritt hin zur Kleinstaaterei bedeuten die Verlagerung der Kompetenzen zuzulassen.

10 Die Vergabe der Gesetzgebungskompetenz im Bereich Strafvollzug vom Bund an die Länder ist rechtspolitisch fragwürdig, denn Regelungen über die Ausstattung der Gefängnisse, über Mindeststandards der Haftbedingungen oder auch Ausgangserlaubnisse würden dann von Land zu Land unterschiedlich geregelt und an den fiskalischen Gegebenheiten der einzelnen Ländern ausgerichtet. D.h., andere als ausschließlich vollzugliche Überlegungen werden die gesetzliche Gestaltung des hochsensiblen Strafvollzuges bestimmen.

15 Die AsJ stellt fest, dass es zur Wahrung der Rechtseinheit geboten ist, dass die Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Justizvollzugs auf Bundesebene verbleiben muss.

## 20 Weiterleitung an ...

(Kontrollkästchen mit rechter Maustaste > Eigenschaften aktivieren)

<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Bundestagsfraktion
<input checked="" type="checkbox"/>	SPD-Landtagsfraktionen
<input type="checkbox"/>	SPD-Parteivorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Justizministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	A-Länder Innenministerien
<input checked="" type="checkbox"/>	AsJ-Bundesvorstand
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesministerium der Justiz
<input checked="" type="checkbox"/>	Bundesministerium des Innern

This document was created with Win2PDF available at <http://www.daneprairie.com>.  
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.